

Satzung der Ortsgemeinde Schwabenheim

über die Geltendmachung eines besonderen Vorkaufsrechts

Der Ortsgemeinderat Schwabenheim hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeinderdnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung vom 20.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich nach § 2 dieser Satzung steht der Ortsgemeinde Schwabenheim ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen dem Marktplatz, der Mainzer Straße und der Bachstraße und umfasst die Parzellen Gemarkung Schwabenheim, Flur1, Nr. 82/2, 83, 84, 85/1, 85/2, 86/1, 86/3, 87/1, 87/2 (tlw), 88/1, 90, 91/1, 91/2 und 92. Der Geltungsbereich ist auf einem Lageplan im Maßstab 1:500 dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

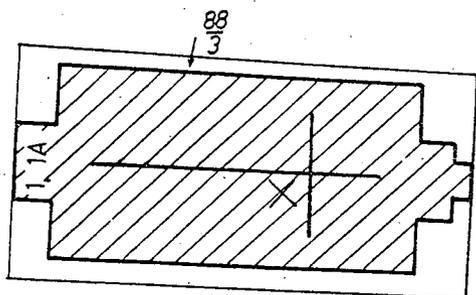
Ausgefertigt:

Schwabenheim, den 21.06.2002


Merz
-Ortsbürgermeister-



**Geltungsbereich der Satzung
der Ortsgemeinde Schwabenheim
über die Geltendmachung
eines besonderen Vorkaufsrechts
vom 20.06.2002**



Marktplatz

